

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Reuth; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Gartenäcker“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Reuth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.09.2024 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wohngebiet Gartenäcker“ in der Fassung vom 04.09.2024 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 206/5 (TF), 228/1 n(TF), 229, 233, 234 und 239 (TF) der Gemarkung Reuth. Die räumlichen Geltungsbereiche umfassen eine Fläche von ca. 15.670 ha. Das Planungsgebiet liegt im Süden von Reuth und wird begrenzt von der Gartenäckerstraße im Westen und der Steinpointstraße im Süden

Die Lage des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Lage des Planungsgebietes (rot)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie den im Bebauungsplan festgesetzten DIN-Normen DIN 4109 und VDI 2719 und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Zi.Nr. 0.03 - Bauamt, Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Reuth unter <https://reuth-b-erb.de/rathaus/bekanntmachungen/> veröffentlicht und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zur Bauleitplanung (<https://www.bauleitplanung.bayern.de/>) abrufbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reuth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

17.09.2024, Reuth b. Erbdorf

Ort, Datum


Werner Prucker
Erster Bürgermeister



Amtstafel
angeheftet am 18.09.2024
abgenommen am 25.10.2024